

Gemeinde Bönebüttel



Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Bönebüttel, Kreis Plön

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I. Abschnitt</u> Erste Sitzung nach der Neuwahl	
§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)	2
<u>II. Abschnitt</u> Bürgermeister/in und Fraktionen	
§ 2 Bürgermeister/in	3
§ 3 Fraktionen (§ 32 a GO)	3
<u>III. Abschnitt</u> Sitzung, Tagesordnung und Teilnahme	
§ 4 Tagesordnung	3
§ 5 Teilnahme	4
<u>IV. Abschnitt</u> Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GO)	
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	4
<u>V. Abschnitt</u> Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen	
§ 7 Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)	4
§ 8 Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO)	5
§ 9 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO)	5
§ 10 Unterrichtung der Einwohner/innen (§ 16 a GO)	6
§ 11 Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)	6
§ 12 Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern	6
§ 13 Konsultative Befragung, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren	7
<u>VI. Abschnitt</u> Beratung und Beschlussfassung	
§ 14 Anträge	7
§ 15 Sitzungsablauf	7
§ 16 Unterbrechung, Vertagung und Ende einer Sitzung	8
§ 17 Worterteilung	9
§ 18 Einzelberatung	9
§ 19 Ablauf der Abstimmung	10
§ 20 Wahlen	10

VII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss	11
---	----

VIII. Abschnitt Sitzungsniederschrift **Seite**

§ 22 Protokollführer/in	11
§ 23 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)	11

IX. Abschnitt Ausschüsse

§ 24 Ausschüsse	12
------------------------	----

X. Abschnitt Mitteilungspflichten

§ 25 Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)	13
§ 26 Ausschließungsgründe	13

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung	13
§ 28 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	14
§ 29 Geltungsdauer	14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat aufgrund des § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 17.03.2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin/dem bisherigen Bürgermeister spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin/Der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie/er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und unter deren/dessen Leitung die Stellvertreter/innen.
Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie/ihn zu vereidigen und in ihr/sein Amt einzuführen.
- (4) Die neu gewählte Bürgermeisterin/Der neu gewählte Bürgermeister hat ihre/seine Stellvertreter/innen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Er-

füllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre/seine Stellvertreter/innen als Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

II. Abschnitt Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie/Er hat deren Würde und deren Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
Sie/Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr/Ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 37 GO).
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird, wenn sie/er verhindert ist, durch ihren/seinen 1. Stellvertreter/in, ist auch diese/r verhindert, durch ihren/seinen 2. Stellvertreter/in vertreten.

§ 3 Fraktionen (§ 32 a GO)

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter teilen vor oder zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin/dem Leiter der Versammlung (§ 1 Absatz 2) mit, ob und zu welchen Fraktionen sie sich zusammengeschlossen haben und teilen die Namen der Fraktionsmitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Die Fraktionsvorsitzende/Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für ihre/seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

III. Abschnitt Sitzung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Ggf. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nicht öffentlichen Teil“ einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (3) Der örtlichen Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse „www.gemeinde-boenebuettel.de“ bekannt zu machen.
Auf diese Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Bönebüttel vor dem Feuerwehrgerätehaus Husberg, Dorfstraße 5, vor dem Feuerwehrgerätehaus Bönebütteler Damm 152 und Bönebütteler Damm 40

(bei der Bushaltestelle) hingewiesen.

Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.

- (4) Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (5) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (6) Die Tagesordnung hat grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“, „Anfragen der Gemeindevertreter/innen“ und „Verschiedenes“ zu enthalten. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

IV. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GO)

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 der Gemeindeordnung im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht die/der Protokollführer/in und die weiteren Vertreter/innen der Verwaltung.
- (3) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden sollen, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.
- (4) Tonband- und Filmaufnahmen sind auch vom öffentlichen Teil einer Sitzung nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung zulässig.

V. Abschnitt Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7 Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)

- (1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor und nach der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohner/innen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Jede/r Einwohner/in darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht

ausgeschöpft, hat jede/r Fragesteller/in nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen.

Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Fragestellerin/der Fragesteller nach § 22 der Gemeindeordnung ausgeschlossen werden müsste, wenn sie/er Mitglied der Gemeindevertretung wäre.

Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.

- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten und werden von ihr/ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.
- (5) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie/Er kann einer Fragestellerin/einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

§ 8 Unterrichtung der Gemeindevertretung 27 Abs. 2 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ vorzunehmen.
- (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
- (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Gemeindevertreter Sitzung vorzunehmen.

§ 9 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO)

- (1) Sachkundige sowie Einwohner/innen, die vorn Beratungsgegenstand der Gemeindevertretung betroffen sind, können in öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung

dies im Einzelfall beschließt, In der Anhörung können die betroffenen Einwohner/innen sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner/innen sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner/innen sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 10 Unterrichtung der Einwohner/innen (§ 16 a GO)

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner/innen nach § 16 a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.
- (3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung. Diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise stattfinden,

§ 11 Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12 Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern“ Anfragen zu gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen.
- (2) Die Fragen müssen kurz gefasst sein und dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten.
- (3) Die Fragen werden in der Reihenfolge der Wortmeldungen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet,
- (4) Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der Sitzung oder Weisungsangelegenheiten betreffen, sind unzulässig. Fragen zu Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen wären, werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beantwortet.
- (5) Die Fragestellerin/Der Fragesteller ist berechtigt, ihre/seine Frage in der Gemeindevertretersitzung zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister soll weitere Zusatzfragen durch andere Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung des Tages-

ordnungspunktes nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen sind unzulässig.

- (6) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden mündlich beantwortet.
- (7) Falls eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, ist die Antwort der Niederschrift beizufügen oder in der nächsten Sitzung mündlich zu beantworten.
- (8) In der Fragestunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 13 Konsultative Befragung, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Für die Durchführung der konsultativen Befragung (§ 16 c Abs. 3 GO), eines Bürgerentscheids und/oder eines Bürgerbegehrens (§ 16 g GO) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Abschnitt Beratung und Beschlussfassung

§ 14 Anträge

- (1) Anträge der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrags folgenden Gemeindevertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 der Gemeindeordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden 6 Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung beziehungsweise das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.
- (4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f der Gemeindeordnung sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Absatz 2 der Gemeindeordnung sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.

§ 15 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) öffentlicher Sitzungsteil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtungen von Mitgliedern

3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 GO
4. Ehrungen
5. Eingaben, Einwohnerfragestunde I
6. Niederschrift der letzten Sitzung
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
8. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
9. Ausschussbesetzungen bzw. Umbesetzungen
10. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
11. Einwohnerfragestunde II
12. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
13. Verschiedenes
14. Schließen der öffentlichen Sitzung

b) Sitzungsteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Personalangelegenheiten
3. Vertrags- und Vergabeangelegenheiten
4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
5. Abwicklung übriger Tagesordnungspunkte
6. Mitteilungen (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
7. Verschiedenes (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
8. Schließen der Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Wiederherstellen der Öffentlichkeit, Schließen der gesamten Sitzung

§ 16 Unterbrechung, Vertagung und Ende einer Sitzung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
- (3) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jede/r Gemeindevertreter/in kann zu den Anträgen Stellung nehmen.

Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.

- (4) Jede Antragstellerin/Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.
- (5) Sitzungen der Gemeindevertretung sind spätestens um 23.00 Uhr zu beenden. Um wichtige Tagesordnungspunkte abzuarbeiten, kann die Gemeindevertretung aus Zeitgründen eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung ab 22.00 Uhr beschließen. Wichtige Tagesordnungspunkte sind beispielsweise Personal- oder Bau- und Grundstücksangelegenheiten. Über die Fortsetzung einer Sitzung über 23.00 Uhr hinaus beschließt die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Wird eine Sitzung aus Zeitgründen beendet, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine neue Sitzung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen.

§ 17 Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Der Verwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin/kein Sprecher unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin/den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

§ 18 Einzelberatung

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erteilt diese/dieser der/dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gesteuert worden, erhält die/die Fraktionsvorsitzende das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - a) eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,

- b) durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde oder
- c) im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 19 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Absatz 1 Satz 3 befragt.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sich durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
- (5) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die/der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativenanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. Über einen Zurückverweisungsantrag an einen Ausschuss ist vor Anträgen gemäß Absatz 4 abzustimmen.
- (7) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 20 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandene Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.

- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählenden Bewerberin/der zu wählenden Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und -sofern notwendig- eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nach § 42 der Gemeindeordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben, Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 der Gemeindeordnung. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Absatz 2.

VIII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 22 Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin/einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin/Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihr/ihm und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterschreiben. Sie/Er unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 23 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter/innen, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,

- g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen,
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Absatz 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
 - (3) Die Sitzungsniederschrift ist in Kopie innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
 - (4) Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen zu gestatten.

IX. Abschnitt Ausschüsse

§ 24 Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.
 - b) Die Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Ausschussvorsitzenden zu unterschreiben.
 - c) Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.
 - d) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
 - e) Anträge sollen über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei den Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesen auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
 - f) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- (2) Die/Der Ausschussvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm nach der Hauptsatzung obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (3) Sowohl die Mitglieder eines Ausschusses als auch die weiteren Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten die Einladungen zu Ausschusssitzungen, alle Sitzungsunterlagen sowie sämtliche Sitzungsniederschriften.
- (4) Bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten neben den Sitzungsniederschriften ihres Ausschusses die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Ausschüsse sowie die Niederschriften der jeweiligen öffentlichen Sitzung. Bürgerliche Mitglieder, die als Vertreter in einem Ausschuss tätig sind, werden fraktionsintern über die Entwicklung ihres Ausschusses unterrichtet.
- (5) Die Weitergabe von Sitzungsunterlagen im Rahmen der Vertreterregelung wird fraktionsintern umgesetzt.

- (6) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen analog der entsprechenden Regelung für die Gemeindevertretung (§ 15 Abs. 1 Buchst. a. dieser Geschäftsordnung) durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

X. Abschnitt Mitteilungspflichten

§ 25 Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- (2) Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
Die Anzeige ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten.
Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.
- (3) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet die Gemeindevertreterin/der Gemeindevertreter in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 26 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 der Gemeindeordnung vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Die Gemeindevertreterin/Der Gemeindevertreter hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 28 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 29 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.1991 in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 23.06.1998 außer Kraft.

Bönebüttel, den 16.04.2014

gez. Udo Runow

Udo Runow
Bürgermeister